

WILDSCHÄDEN ERSETZEN

ALLES, WAS RECHT IST

Geht es um den Ersatz von Wildschäden, sind sich Landwirt und Jäger schnell uneins. Um für alle Fälle gerüstet zu sein, haben wir für Sie die wichtigsten Fragen von unserem Jagdrechtsexperten beantworten lassen.

AUTOR: RA FRIEDRICH SEBASTIAN FÜLSCHER

Schäden von Schalenwild müssen von der Jagdgenossenschaft ersetzt werden. In der Regel überträgt sie diese Pflicht jedoch auf den Jagdpächter.

1. Was genau versteht der Jurist unter Wildschäden?

Wildschaden entsteht grundsätzlich an einem Grundstück, dessen Aufwuchs und an den noch nicht geernteten Erzeugnissen. Die Haftung für den Wildschaden ist verschuldensunabhängig. Ein Jagdausübungsberechtigter kann also nicht den Entlastungsbeweis dahingehend führen, dass der Wildschaden trotz intensiver Bejagung entstanden ist, er also nichts dafür kann.

2. Wer muss die Wildschäden ersetzt beziehungsweise bezahlen?

Ersatzpflichtig ist zunächst die Jagdgenossenschaft, also alle Jagdgenossen. Dieser steht nämlich nach Paragraph 8 Abs. 5 BJagdG das Jagdrecht auf den jagdbaren Flächen zu. Verpachtet sie den Jagdbezirk, so kann die Haftung, was die Regel sein dürfte, für Wildschäden im Jagdpachtvertrag oder auch durch gesonderte Vereinbarung ganz oder teilweise auf den Jagdpachter übertragen werden. In diesem Fall haftet also der Jagdpachter.

3. Welche Wildarten richten ersatzpflichtige Schäden an?

Es ist nur der Wildschaden zu ersetzen, der von Schalenwild und Wildkaninchen oder Fasanen angerichtet wird. Grundsätzlich können die Bundesländer jedoch weiteres Wild zu dieser Auflistung hinzufügen. Es kommt beim Wildschaden übrigens nicht darauf an, ob das Wild eine Jagdzeit hat oder in dem Revier Stand- oder Wechselwild ist. Grundsätzlich kann sogar in einem Pachtvertrag vereinbart werden, dass ein Jagdpachter auch für Wildschaden durch anderes Wild ersatzpflichtig sein soll (z. B. Wildtauben, Wildgänse etc.).

4. Was passiert, wenn der Pächter den Schaden nicht bezahlen kann?

Es bleibt bei einer behelfsmäßigen Haftung der Jagdgenossenschaft. Wenn zum Beispiel der Pächter aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten nicht in der

Lage ist, den entsprechenden Schaden zu ersetzen, besteht die Möglichkeit, die Jagdgenossenschaft in Anspruch zu nehmen. Auch wenn zwischen Jagdgenossenschaft und Jagdpachter vereinbart worden ist, dass Wildschaden nur bis zu einer bestimmten Höhe ersetzt werden soll, bedeutet das nicht, dass dem Geschädigten nicht ein darüber hinausgehender Anspruch gegenüber der Jagdgenossenschaft zusteht. Selbiges gilt, wenn eine Wildschadenspauschale vereinbart worden ist.

5. Welche Schäden müssen unter Umständen noch ersetzt werden?

Was viele nicht wissen: Die Ersatzpflicht erstreckt sich auch auf alle Schäden, die das „Schadwild“ in einem Grundstück selbst anrichtet. Dies kann durch Aufwühlen, Verbeißen, Schälen oder Fegen passieren. Selbst Schaden an Kulturzaunen, Dammen, Wellen oder Hecken sind ersatzpflichtig, solange es sich dabei um wesentliche Grundstücksbestandteile im Sinne von Paragraph 94 Abs. 1 BGB handelt. Nicht zu ersetzen sind Schäden an sogenannten Schalenbestandteilen eines Grundstückes nach Paragraph 95 BGB – also zum Beispiel Elektrozaune. Schäden, die in befriedeten Bezirken (Wohngrundstücke) entstehen, sind jedoch nicht ersatzpflichtig!

6. Was ist mit sogenannten Sonderkulturen? Und was ist das?

Als Sonderkulturen werden landwirtschaftliche Spezialkulturen außerhalb der üblichen Fruchtfolgen und agrarstatistischen Einteilungen (Getreide, Hackfrüchte, Futterpflanzen) bezeichnet, die bestimmte klimatische Voraussetzungen benötigen und als besonders arbeits- und kapitalintensiv gelten. Darunter fallen: Weinbau, Obstbau, Hopfen und Feingemüse wie Spargel, Tabak, Gewürze, Arzneipflanzen, Blumenkulturen und Baumschulen. Biogasanlagenmais ist keine Sonderkultur. Doch Vorsicht! Es gibt regionale Unterschiede. So gehört Wein in Weinanbauregionen wie in Baden-Württemberg nicht zu Sonderkulturen. Schäden,

beispielsweise durch Schwarzwild, das die Trauben frisst, müssen daher auch ersetzt werden.

7. Muss beim Schadenersatz immer Geld fließen?

Der Geschädigte (Landwirt) hat bei Grundlandschaden einen Anspruch auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Der Geschädigte kann jedoch stattdessen auch den zur Schadenbeseitigung erforderlichen Geldbetrag vom Ersatzpflichtigen fordern. Der Ersatzpflichtige (Jagdpächter) kann nach Paragraph 251 Abs. 2 BGB seiner Ersatzpflicht durch eine Geldleistung nachkommen, wenn die Beseitigung des Schadens für ihn nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist. Dies dürfte regelmäßig der Fall sein, wenn Nachsaaten wegen der fortgeschrittenen Vegetationsperiode nicht mehr möglich oder unsinnig sind.

Achtung! Zu ersetzen ist nicht nur der unmittelbare Schaden, sondern auch etwaige Folgeschäden. Beispiel: Wird eine Wiese im Frühjahr durch Schwarzwild zerwühlt und muss diese nach Wiederherstellung der Oberfläche neu eingesät werden, so sind nicht nur die Kosten für die Wiederherstellung der Wiese, sondern auch der Minderertrag zu ersetzen.

8. Welche Möglichkeiten hat der Jurist, dem Jäger zu helfen?

Im Wildschadensrecht kommt zunächst „Mitverschulden“ in Betracht. Ist also der Landwirt für den eingetretenen Schaden in zurechenbarer Weise mitverantwortlich, so mindert sich sein Schadenersatzanspruch entsprechend. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch den Jagdausübungsberechtigten getroffene Maßnahmen zur Vermeidung von Wildschaden durch den Geschädigten außer Betrieb gesetzt worden sind. Stellt der Landwirt beispielsweise den Strom beim Elektrozaun ab oder zerstört er den Zaun mit seinem Traktor, dann trifft ihn eine Mitschuld. Erntet er seine Felder nicht richtig ab und ackert er Maiskolben, Getreide oder ähnliches einfach un-

WEITER

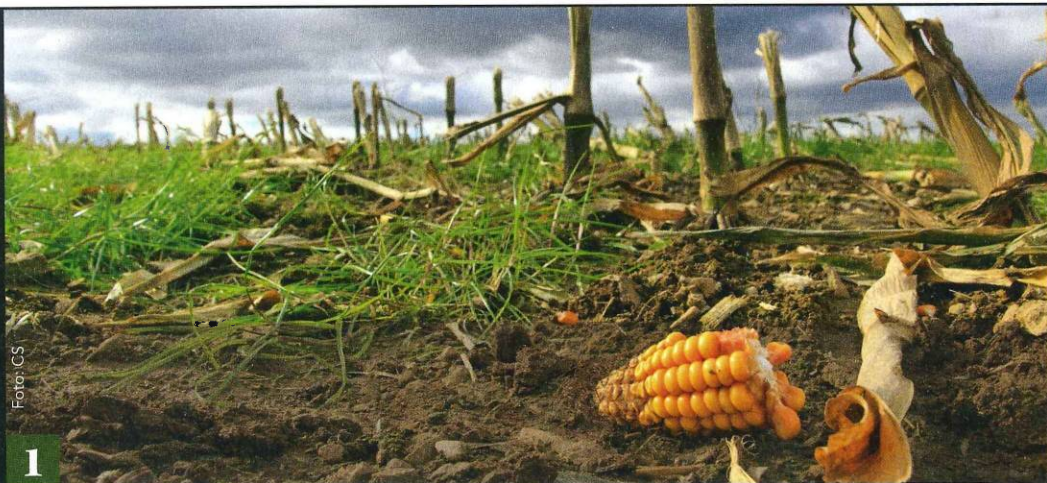


Foto: CS

1



Foto: Michael Breuer

2



Foto: DW

3

1
Werden Erntereste (Maiskolben) vom Landwirt untergeackert, trifft ihn bei Wildschäden im Folgejahr eine Mitschuld.

2
Bei Wildschäden lohnt es sich immer, genau hinzusehen, wer ihn verursacht hat. Nicht jeder Schaden ist ersatzpflichtig.

3
Elektrozäune halten Wild zuverlässig aus den Feldern. Setzt sie der Landwirt außer Betrieb, trifft ihn eine Mitschuld.

4
Von Hasen verursachte Wildschäden müssen – soweit im Pachtvertrag nichts anderes vereinbart wurde – nicht ersetzt werden.



Foto: Claas Newak

4

ter, dann verschuldet er den Wildschaden im Folgejahr mit! Jäger sollten Derartige mit der Kamera dokumentieren. Auch Ernteverzögerungen können den Wildschadenersatzanspruch mindern.

9. Welche Fristen gelten bei der Anmeldung von Wildschäden?

Die rechtzeitige Anmeldung des Schadens ist eine Grundvoraussetzung dafür, dass der Wildschadenersatzanspruch auch ordnungsgemäß geltend gemacht wird. Die Meldung muss also in der hierfür vorgesehenen Form bei der zuständigen Behörde eingehen. Zuständigkeit und Anmeldeform werden durch das jeweilige Landesrecht festgelegt (z. B. Brandenburg bei der örtlichen Ordnungsbehörde, Thüringen schriftlich bei der Gemeinde). Örtlich zuständig ist in allen Bundesländern die Gemeinde, in der das beschädigte Grundstück liegt. Sofern nichts anderes geregelt ist, bedarf die Anmeldung

keiner speziellen Form, sie kann also mündlich oder schriftlich erfolgen. Soweit die Anmeldung zur Niederschrift bei der Behörde oder die Schriftlichkeit der Anmeldung vorsieht, reicht jede andere Form der Anmeldung nicht aus. Schriftlich bedeutet, dass eine handschriftliche Unterschrift notwendig ist. Es gelten auch die Fristen, die unbedingt eingehalten werden müssen. Sie beträgt grundsätzlich für landwirtschaftliche Schäden eine Woche, nachdem der Geschädigte (Landwirt) vom Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt hätte erhalten können.

10. Warum sind die Anmeldefristen für den Landwirt so kurz?

Diese strenge Frist ist erforderlich, da die Feststellung der Schadenursache mit fortlaufender Zeit immer schwieriger wird. So wird man nach zwei Monaten kaum noch feststellen können,

wer den Schaden verursacht hat. Die Anmeldefrist ist versäumt, wenn der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis hat, aber nicht innerhalb der Wochenfrist anmeldet. Oder wenn er zwar keine Kenntnis von dem Schaden hat, aber bei Beobachtung der gehörigen Sorgfalt hätte Kenntnis erlangen können. Dabei geht die Rechtsprechung allgemein davon aus, dass der Geschädigte innerhalb von vier Wochen von einem Schaden Kenntnis erhalten muss. Denn in dieser Zeit hat ein Grundstückseigentümer regelmäßig Kontrollen durchzuführen. Ist die Wildschadensgefahr sehr hoch, kann diese Frist auch deutlich kürzer sein.

11. Muss der Landwirt dem Jäger helfen?

Laut Paragraph 32 BGB ist der Landwirt verpflichtet, die Maßnahmen des Jägers zu unterstützen beziehungsweise zu dulden. Wie weit die Unterstützung

geht, hängt – interpretiert man Paragraph 254 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) richtig („Mitverschulden“) – von der Schadensanfälligkeit der Kultur ab. So sind vom Jäger aufgestellte Elektrozaune vom Landwirt zu dulden. Zerstört der Landwirt diese (wissentlich oder aus Versehen) bei seiner Arbeit oder versagt er dem Jäger diese Schutzmaßnahmen ohne triftigen Grund, so kann der Geschädigte keinen Wildschadenersatz verlangen. Ebenso verhält es sich, wenn der Landwirt den Zaun öffnet und nicht wieder schließt.

12. Wie verhält es sich bei Verbisschäden im Wald?

An forstwirtschaftlichen Flächen gelten andere Fristen. Der Geschädigte muss nur zweimal im Jahr zum 1. Mai und zum 1. Oktober eine Schadenmeldung abgeben. Dementsprechend reicht es auch aus, wenn er kurz vor dem jeweiligen Termin einen Kontrollgang unternimmt und dann entsprechende Anmeldungen abgibt.

13. Was passiert, wenn sich beide Parteien nicht einigen können?

Wild- und Jagdschadenssachen sind zivilrechtliche Streitigkeiten, die vor Gericht ausgetragen werden. Die Bundesländer haben jedoch zur Streitvermeidung „Feststellungsverfahren“ eingeführt. Diese Vorverfahren sollen zur

Entlastung der Gerichte beitragen. Die Vorschriften, wie ein solches Vorverfahren abzulaufen hat, sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Grundsätzlich kann aber gesagt werden, dass ehrenamtliche Wildschadenschätzer probieren, im Rahmen dieses Verfahrens eine gütliche Einigung herbeizuführen.

14. Wer muss denn den bestellten Gutachter bezahlen?

Die Rechtsprechung ist in dieser Frage sehr uneinheitlich. Nach unserer Auffassung (Kanzlei PLF) bieten sich folgende Modelle an:

Fall 1: Grundsätzlich trägt der Ersatzpflichtige (Jagdpädter/Jagdgenossenschaft) die Kosten des Vorverfahrens. Denn der Anspruch auf Wildschadenersatz ist verschuldensabhängig.

Fall 2: Ist der Geschädigte ein Landwirt, und beziffert dieser den Schaden nicht im Vorfeld, sodass die Kosten des Vorverfahrens bei einer Zahlung durch den Ersatzpflichtigen vermieden werden könnten, werden die Kosten hälftig geteilt. Begründung: Der Landwirt ist sachkundig. Wenn er den Schaden nicht beziffert und dem ersatzpflichtigen Jäger gar nicht die Möglichkeit gibt, seine Forderung zu begleichen, muss er auch einen Teil der Kosten des Vorverfahrens tragen.

Fall 3: Bietet der Ersatzpflichtige (Jäger/Jagdgenossenschaft) vor einer Schätzung dem Landwirt Schadenersatz an, ohne dass das Angebot angenommen wird, trägt der Landwirt die Kosten des Verfahrens, sofern das Angebot dem tatsächlichen Schaden entspricht. Anderenfalls werden die Kosten entsprechend der Höhe des Angebotes dem Landwirt auferlegt und die verbleibenden Kosten hälftig geteilt.

Fall 4: Bietet der Ersatzpflichtige einem geschädigten Nichtlandwirt unbedingten Schadenersatz an und ist das Angebot so hoch, dass selbst für den Laien klar erkennbar ist, dass das Angebot mit Sicherheit den Schaden voll abdeckt, trägt der Geschädigte die Kosten des Vorverfahrens.

Fall 5: Wollen beide Parteien die Schätzung des Wildschadenschätzers, so sind die Kosten hälftig zu teilen. Im Zweifel ist eine Kostenentscheidung auch isoliert gerichtlich überprüfbar.

15. Ein Rat zum Schluss.

uJ-Abonennten sollen im Fall der Fälle Ihr Recht der „Kostenlosen Erstberatung“ bei der uJ-Partnerkanzlei PLF in Anspruch nehmen.

ENDE

① Kanzlei Pötzl, Langenberg, Füllscher (PLF), Düppelstr. 71, 24105 Kiel ☎ 0431-888 57-888 ☒ -889 ✉ info@plf-kiel.de 🌐 www.plf-kiel.de

DER KUPFER SCHOCK

- ▶ Blei- und splitterfreies Geschoss aus Kupferlegierung
- ▶ Zuverlässige, konsistente Aufpflzung durch Hohlspitze
- ▶ Exzellente Tiefenwirkung und Energieabgabe für hohe Schockwirkung ▶ Sehr gute, konstante Präzision
- ▶ Pflegeleichte Laufreinigung durch nicht nickelplattierte Geschossoberfläche ▶ Ideal für Indoostände durch schwermetallfreie und bleifreie Catalyst High Performance Zünder



ERHÄLTICHE KALIBER:

.243 Win. (5,5 g/85 gr), .270 Win. (8,4 g/130 gr),
 .308 Win. (9,7 g/150 gr), .30-06 Sprg. (9,7 g/150 gr),
 NEU .300 Win. Mag. (11,7 g/180 gr), NEU .300 WSM (11,7 g/180 gr)
 UVP ab 45,- €/Packung



FEDERAL
 PREMIUM
 AMMUNITION



HELMUT HOFMANN GMBH, WWW.HELMUTHOFMANN.DE
 ERHÄLTICH ÜBER DEN GUTEN FACHHANDEL. ABGABE MUNITION NUR AN INHABER EINER
 ERWERBSERLAUBNIS. SOLANGE VORRAT REICHT. SATZFEHLER, IRRTÜMER VORBEHALTEN.